OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703123/2/KLi

Datum:
Linz, 16. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Serbien, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Oktober 2025, GZ: VStV/925301214871/2025, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2025, GZ: VStV/925301214871/2025, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum / Zeit: 20.06.2025, 10:15 Uhr
Ort: B-Straße, C__ / Raststation
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: O (F)
Sie hielten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 20.06.2025 um 10:15 Uhr von Polizeibeamten der PI Tumeltsham in B-Straße festgestellt wurde, nicht rechtmäßig in Osterreich auf.
Für den rechtmäßigen Aufenthalt ist eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden.
Sie waren nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie hatten auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und waren nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels fur unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch waren Sie nicht gemäß der Forscher- und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedsstaates, weiters waren Sie nicht gemäß der Forscher- und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergab sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Sie verfügen über einen Reisepass von Serbien mit dem Sie sich zu touristischen Zwecken innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen 90 Tage im Schengenraum aufhalten dürfen. Laut Ihrem Einreisestempel im Reisepass reisten Sie zuletzt am 28.06.2023 in den Schengenraum ein, weshalb am 20.06.2025 eine beträchtliche Überschreitung vorlag und Ihr Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig war. Sie konnten lediglich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Recepisse de Demande de Carte de Sejour Nr. D) von Frankreich vorweisen. Dieser Antrag ist jedoch nicht schengen-wirksam, weshalb Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet von Österreich nicht rechtmäßig war."

Die Bf habe dadurch § 120 Abs. 1a FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020 iVm § 31 Abs. 1a und § 31 Abs. 1 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, verletzt. Deshalb werde gemäß § 120 Abs. 1a FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I

Nr. 27/2020 eine Geldstrafe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 50 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges und der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen des FPG und Artikel 2 und 6 des Schengener Grenzkodex in rechtlicher Hinsicht Nachfolgendes aus:

„Unzweifelhaft steht fest, dass Sie Fremder im Sinne des Fremdengesetzes sind, da Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie sind serbische Staatsangehörige und verfügen über einen gültigen biometrischen serbischen Reisepass, mit dem Sie sich zu touristischen Zwecken innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen 90 Tage im Schengenraum aufhalten dürfen. Laut Ihren Einreise- bzw. Ausreisestempeln im Reisepass reisten Sie zuletzt am 28.06.2023 in den Schengenraum ein, weshalb am 20.06.2025 eine beträchtliche Überschreitung vorlag und Ihr Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig war. Sie konnten lediglich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Recepisse de Demande de Carte de Sejour Nr, D vom 13.08.2025) von Frankreich vorweisen. Dieser Antrag ist jedoch nicht schengenwirksam, weshalb Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet von Österreich nicht rechtmäßig war.

Es steht fest, dass Sie am 20.06.2025 nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinne des § 31 FPG waren. Der illegale Aufenthalt stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

Das FPG enthalt keine Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. (Ungehorsamsdelikt).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was fur seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass Sie am 20.06.2025 von Deutschland kommend nach Österreich eingereist sind. Sie wurden am 20.06.2025 um 10:15 Uhr in B-Straße bei der Raststation C__ einer Kontrolle unterzogen. Sie konnten lediglich Ihren gültigen serbischen Reisepass mit dem letzten Einreisetempel in den Schengenraum vom 28.06.2023 und einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Recepisse de Demande de Carte de Sejour Nr, D) von Frankreich vorweisen.

Dieser Antrag ist jedoch nicht schengenwirksam, weshalb Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet von Österreich nicht rechtmäßig war und Sie gem. § 39 FPG festgenommen wurden. Bei der Basis-befragung gaben Sie unter anderem an, von Frankreich über Deutschland nach Österreich eingereist zu sein. Sie würden nach Serbien zu der Hochzeit Ihrer Schwester reisen wollen, und sind in Österreich nur auf der Durchreise, hätten sie gewusst, dass sie nicht reisen dürfen, wären sie in Frankreich geblieben. Der Anwalt in Frankreich hätte gesagt, dass sie mit diesem Dokument (Antrag fur den Personalausweis) reisen dürfen.

Aufgrund Verhältnismäßigkeit - Sie reisten im Familienverband mit Ihrem Gatten, Ihrem erwachsenen und Ihrem minderjährigen Sohn - wurden Sie nach der Einvernahme aus der Haft entlassen. Es wurde Ihnen ein Ladungsbescheid ausgefolgt, dass Sie am 08.07.2025 urn 08:00 Uhr in 4600 Wels, DragonerstraBe 29 erscheinen sollen, da mit Deutschland ein Konsultationsverfahren zwecks Zurückschiebung geführt wird und bis zum 08.07.2025 sollte ein Ergebnis von den deutschen Behörden vorliegen. Dieser Ladungsbescheid ist natürlich nur zu vollziehen, wenn Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in Österreich sind.
Mit E-Mail vom 02.07.2025 erhob Ihr Anwalt I__ Beschwerde gegen diesen Ladungsbescheid. Daraufhin wurde mit ha. E-Mail vom 04.07.2025 erklärt, dass die Ladung im Rahmen des Verfahrens zur Zurückschiebung nach Deutschland erfolgte und wenn der Schengenraum verlassen wurde, ein derartiger Verfahrensschritt nicht mehr notwendig ist. Für die Beweisführung wurde der Anwalt gebeten, den Ausreisestempel also die beschrifteten Seiten des Reisepasses samt Datenblatt zu übermitteln.
Diesem Ersuchen kam der Anwalt mit E-Mail vom 12.07.2025 auch nach. Bei den übermittelten Scans ist ein Ausreisestempel von Kroatien/E__ vom 20.05.2025 dokumentiert.
Sie verließen also am gleichen Tag der Amtshandlung das österreichische Bundesgebiet.
Weiters scheint in diesem übermittelten Scan ein Einreisestempel von Kroatien/E__ vom 03.07.2025 auf. Einerseits geben Sie in Ihrem Einspruch an, dass Sie zur Verhandlung am 08.07.2025 nach Österreich nicht kommen können, da es Ihnen bewusst war, dass Sie neue strafbare Handlung setzen würden, wenn Sie wieder nach Österreich und auch in andere Schengenländer einreisen und andererseits sind Sie am 03.07.2025 wieder in den Schengenraum (It. Einreisestempel vom 03.07.2025 in Ihrem Reisepass) eingereist.
Im ha. E-Mail vom 04.07.2025 wurde bereits dargelegt, dass ein Erscheinen Ihrerseits am 08.07.2025 nach einer Ausreise aus dem Schengenraum nicht mehr notwendig ist.

[Artikel 6 des Schengener Grenzkodex]
[Begriffsbestimmungen 16 in Artikel 2 des Schengener Grenzkodes]

Da es sich bei Ihrem vorgelegten Dokument - Recepisse de Demande de Carte d Sejour urn eine Beantragung der Erteilung einer ersten Aufenthaltserlaubnis handelt, und diese nicht schengenwirksam ist, kommt die ha. Behörde zur Ansicht, dass Ihre Einreise bzw. Ihr Aufenthalt in Österreich am 20.06.2025 nicht rechtmäßig war.

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt

zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also ebenfalls nicht ausgegangen werden. Wenn Fremde illegal im Bundesgebiet aufhältig sind und somit die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchen, läuft dies zweifellos einem geordnetem Fremdenwesen zuwider und ist nicht zu tolerieren.
Überdies wurde es dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt waren, als Fremde, die Ihren Aufenthalt lediglich durch Verharren im Bundesgebiet erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde.
Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie sich tatsächlich im angeführten Zeitraum unrechtmäßig im Bundesgebiet von Österreich aufhalten und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen hat, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch die Normadressaten im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Ordnung.
Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen. Sie gaben selbst an, in Österreich nur auf der Durchreise gewesen zu sein, weshalb die ha. Behörde davon ausgeht, dass Sie in Österreich kein Privat- und Familienleben führen.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage fur die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgrunde, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen. Ein geordnetes Fremdenwesen ist für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations- und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen ist. Den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.
Die verhängte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass es sich hier urn die Mindeststrafe für Übertretungen nach § 120 Abs. 1a FPG handelt, der Strafrahmen wurde also nicht ausgeschöpft.
Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, für Ihren Gatten und Ihr minderjähriges Kind sorgepflichtig sind und ein Einkommen von etwa € 1.000,- beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf, in der sie zusammengefasst vorbringt, die belangte Behörde wiederhole in ihrem Straferkenntnis nur die Vorwürfe aus der Strafverfügung, ohne auf das Vorbringen der Bf einzugehen; schon aus diesem Grund sei das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet.

Die Bf sei im anhängigen Strafverfahren zu einer Verhandlung am 8. Juli 2025 geladen worden. Die Bf hätte dazu neuerlich in das Bundesgebiet von Österreich einreisen müssen und hätte sich dadurch wiederum strafbar gemacht. Dies würde auch für andere Staaten des Schengenraumes gelten, durch die die Bf dafür reisen müsste. Insofern sei die Bf gezwungen, entweder neuerlich rechtswidrig nach Österreich zu reisen, oder sich dadurch rechtswidrig zu verhalten, dass sie der Ladung nicht nachkomme.

Die Bf habe sich außerdem nicht widerrechtlich verhalten, zumal sie seit vielen Jahren in Frankreich lebe und arbeite. Sie habe nicht beabsichtigt, sich in Österreich niederzulassen, sondern sei lediglich auf der Durchreise von Frankreich nach Serbien gewesen.

Außerdem habe Frankreich den Aufenthalt der Bf akzeptiert, wo ein aufenthaltsrechtliches Verfahren anhängig sei. Die Bf habe in Frankreich die Ausstellung einer Aufenthaltskarte beantragt; dieses Verfahren sei aber noch nicht abgeschlossen. Die österreichische Behörde würde insofern in die Entscheidungskompetenz von Frankreich eingreifen, wenn sie das Verhalten der Bf als rechtswidrig qualifizieren würde. Die Rechtsansicht der belangten Behörde sei außerdem europarechtswidrig, weshalb die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union beantragt werde.

Aus den genannten Gründen beantrage die Bf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn (1) in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder (2. […] oder) 3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (oder 4. […)] und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Bf tritt dem Tatvorwurf nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, bringt aber vor, dass die Qualifikation ihres Verhaltens als rechtswidrig unverhältnismäßig und menschenrechts- sowie europarechtswidrig sei; sie macht damit im Ergebnis eine unrichtige rechtliche Beurteilung iSv § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG geltend. Die verhängte Geldstrafe übersteigt 500 Euro nicht (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Weder die Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Insofern konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 20. Juni 2025 um 10:15 Uhr wurde der PKW Citroen C 5 mit dem französischen Kennzeichen O bei der Einreise von Deutschland nach Österreich einer Kontrolle unterzogen.

Im Fahrzeug befanden sich außer der Bf auch deren gesondert bestrafter Lebensgefährte, J__ (GZ: LVwG-703124-2025) und deren gesondert bestrafter volljähriger Sohn, K__ (GZ: LVwG-703125-2025) sowie deren minderjähriger Sohn.

II.2. Die Polizeibeamten stellten fest, dass sich die Bf seit 28. Juni 2023 im Schengenraum aufhält und somit die 90 Tage innerhalb der letzten 180 Tage überschritten hat.

II.3. Die Bf verfügte über einen Reisepass der Republik Serbien mit einer Gültigkeit von 15. Juni 2023 bis 15. Juni 2033.

Darüber hinaus konnte die Bf lediglich einen Erstantrag für einen Aufenthaltstitel in Frankreich (Recepisse de demande de Carte de Sejour), nachweisen, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

II.4. Der Bf wurde mit Ladungsbescheid ein Termin für 8. Juli 2025 vorgeschrieben, unter der Voraussetzung, dass sie nicht bereits zuvor den Schengenraum verlassen hat. Aus dem Reisepass der Bf ergibt sich, dass die Bf noch am Tag der Amtshandlung das österreichische Bundesgebiet verlassen hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der Anzeige der Fremdenpolizei vom 27. Juni 2025, GZ: PAD/25/01280886/006/VStV.

III.2. Ebenso ergibt sich, dass die Bf lediglich einen Reisepass der Republik Serbien und einen Erstantrag für einen Aufenthaltstitel in Frankreich (Recepisse de demande de Carte de Sejour), nachweisen konnte, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Dies ergibt sich auch aus den von der Bf vorgelegten und im Behördenakt befindlichen französischen Dokumenten.

III.3. Die Bf tritt dem Tatvorwurf auch nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, sondern macht eine unrichtige rechtliche Beurteilung (siehe Punkt V.) geltend.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025, sind folgende Bestimmungen relevant:

„Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen

360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;

8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;
10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU" eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 3 NAG, oder
11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,
2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs. 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, eingereist sind,
3. geduldet sind (§ 46a) oder
4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben.

[…]

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. […]

(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

[…]"

IV.2. Aus der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
[…]
16. ‚Aufenthaltstitel'
a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates (1) ausstellen, sowie gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Aufenthaltskarten;
b) alle sonstigen von einem Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet berechtigen, wenn diese Dokumente gemäß Artikel 39 mitgeteilt und veröffentlicht wurden, ausgenommen
i) vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines Erstantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Buchstabe a oder eines Asylantrags ausgestellt worden sind und
ii) Visa, die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Format der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates (2) ausgestellt haben.
[…]

Artikel 6
Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige
(1) Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:
a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt und folgende Anforderungen erfüllt:
i) Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig. In begründeten Notfällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden. i
i) Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates (1) vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist.
c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
d) Er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.

[…]
(2) Für die Durchführung von Absatz 1 wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten angesehen. Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines Aufenthaltstitels oder eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt werden bei der Berechnung der Länge des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt.
[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Einleitend ist festzuhalten, dass die Bf zur Tatzeit nicht über einen Aufenthaltstitel verfügte und mit Strafverfügung vom 24. Juli 2025, GZ: VStV/925301214871/2025 gemäß § 120 Abs. 1a FPG bestraft wurde, wogegen sie Einspruch erhob. Daraufhin wurde das nunmehr verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erlassen.

Die die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten stellten fest, dass sich die Bf seit 28. Juni 2023 im Schengenraum aufhält und somit die 90 Tage innerhalb der letzten 180 Tage überschritten hat. Die Bf verfügte über einen Reisepass der Republik Serbien mit einer Gültigkeit von 15. Juni 2023 bis 15. Juni 2033. Darüber hinaus konnte die Bf lediglich einen Erstantrag für einen Aufenthaltstitel in Frankreich (Recepisse de demande de Carte de Sejour), nachweisen, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

V.2. Zum Schengener Grenzkodex ist Nachfolgendes auszuführen:

V.2.1. Gemäß Artikel 2 Begriffsbestimmung 16 und Artikel 6 des Schengener Grenzkodex verfügte die Bf nicht über eine rechtskräftige Aufenthaltsberechtigung, die entsprechend dieser europarechtlichen Bestimmungen auch in Österreich rechtswirksam gewesen wäre.

V.2.2. Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, steht fest, dass die Bf Fremde im Sinne des Fremdengesetzes ist, da sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, sondern serbische Staatsangehörige ist und über einen gültigen biometrischen serbischen Reisepass verfügte, mit dem sie sich zu touristischen Zwecken innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen 90 Tage im Schengenraum aufhalten darf. Laut ihren Einreise- bzw. Ausreisestempeln im Reisepass reiste sie zuletzt am 28. Juni 2023 in den Schengenraum ein, weshalb am 20. Juni 2025 eine beträchtliche Überschreitung vorlag und ihr Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig war. Die Bf konnte lediglich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Recepisse de Demande de Carte de Sejour Nr, D) von Frankreich vorweisen. Dieser Antrag ist jedoch nicht schengenwirksam, weshalb der Aufenthalt im

Bundesgebiet von Österreich nicht rechtmäßig war. Somit steht auch fest, dass die Bf am 20. Juni 2025 nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinne des § 31 FPG war. Der illegale Aufenthalt stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG dar, für die sich die Bf zu verantworten hat. Da es sich bei dem vorgelegten Dokument – Recepisse de Demande de Carte de Sejour – um eine Beantragung der Erteilung einer ersten Aufenthaltserlaubnis handelt, und diese nicht schengenwirksam ist, war die Einreise bzw. der Aufenthalt in Österreich am 20. Juni 2025 nicht rechtmäßig.

V.2.3. Über die beantragte Aufenthaltsberechtigung in Frankreich wurde noch nicht rechtskräftig entschieden, sodass das Straferkenntnis der belangten Behörde auch im Einklang mit Artikel 2 Begriffsbestimmung 16 iVm Artikel 6 des Schengener Grenzkodex steht.

Diese Rechtsansicht entspricht auch der Rechtlage in Österreich zu nicht rechtskräftigen Aufenthaltsanträgen; z. B zu §§ 55 ff AsylG. Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthalts-beendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

V.2.4. Das Argument Österreich würde in Hoheitsrechte von Frankreich eingreifen geht insofern ins Leere, als es dem Schengener Grenzkodex entspricht, dass nur ein rechtskräftiger Aufenthaltstitel europarechtlich wirksam ist. Es wäre umgekehrt auch ein Eingriff in Hoheitsrechte von Österreich, wenn die bloße Antragstellung in einem anderen Mitgliedsstaat ausreichen würde, um eine Strafbarkeit nach § 120 Abs. 1a FPG zu beseitigen.

V.2.5. Aus den angeführten Gründen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Vorgehen der belangten Behörde auch nicht für europarechtswidrig.

V.3. Das Tatbild des § 120 Abs. 1a FPG ausschließende Umstände sind somit nicht erkennbar.

V.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung müssen kumulativ vorliegen. Nur dann kann eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist im vorliegenden Fall als hoch einzustufen, insbesondere der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen, sowohl in gesetzlicher als auch in gesellschaftlicher Hinsicht. Die zeigt nicht zuletzt auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von einer Strafe scheidet aber auch insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

V.6. § 20 VStG bestimmt, dass dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann.

Eine Herabsetzung der Strafe unter die Mindeststrafe kommt aber im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es nicht zu einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Vergleich zu den Erschwerungsgründen gekommen ist.

V.7. Die belangte Behörde hat lediglich die Mindeststrafe verhängt. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollumfänglich zu bestätigen.

V.7. Надлежно тело је изрекло само минималну казну. Као резултат тога, жалба је одбачена као неоснована, а оспорена одлука о казни потпуно је потврђена.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe, das sind 100 Euro, aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.1. Обична жалба је недопуштена, јер није постојало правно питање у смислу члана 133 став 4 Савезног уставног закона (B-VG) које је имало суштинско значење. Нити одлука о којој је реч одступа од претходне праксе Управног суда, нити постоји празнина у пракси. Штавише, постојећа судска пракса Управног суда у овом предмету не може се сматрати недоследном. Такође не постоје други показатељи да је правно питање које треба решити од суштинског значаја.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht

verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Право на жалбу

Жалба на ову одлуку може се поднети Уставном суду и/или ванредна жалба може се поднети Управном суду у року од шест недеља од дана достављања. Жалба Уставном суду мора се поднети директно Уставном суду, а жалба Управном суду мора се поднети Вишем аустријском покрајинском управном суду. Састављање и подношење жалбе или захтева за преиспитивање мора да обави овлашћени адвокат. За сваку жалбу или захтев за преиспитивање плаћа се такса у износу од 340 €, осим ако законом није другачије прописано. Имате могућност да се одрекнете преиспитивања пред Управним судом и жалбе Уставном суду. Такво одрицање значи да жалба Управном суду и представка Уставном суду више не могу бити поднете. Одрицање мора бити саопштено у писменој форми или унето у записник. Ако одрицање није поднето од стране професионалног заступника странака или у присуству таквог заступника, оно може бити поништено у писменој форми или у записник у року од три дана.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer